

GLOBAL 2000



# RESSOURCEN NEU DENKEN



Ein GLOBAL 2000-Rechtsgutachten  
zur Kreislaufwirtschaft in Österreich



# INHALT

|                                                       |              |
|-------------------------------------------------------|--------------|
| <b>Einleitung</b>                                     | <b>S. 3</b>  |
| <b>1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen</b>          | <b>S. 4</b>  |
| § 1 Zweck des Gesetzes                                |              |
| § 2 Begriffsbestimmungen                              | <b>S. 5</b>  |
| § 3 Nationale Kreislaufwirtschaftsziele               | <b>S. 6</b>  |
| <b>2. Abschnitt: Instrumente</b>                      |              |
| § 4 Steuerungsgruppe                                  | <b>S. 7</b>  |
| § 5 Sektorale Entwicklungspläne                       | <b>S. 8</b>  |
| § 6 Beteiligung und Rechtsschutz der Öffentlichkeit   | <b>S. 9</b>  |
| § 7 Ressourcencheck                                   | <b>S. 10</b> |
| § 8 Kompensationsmechanismen                          | <b>S. 11</b> |
| <b>3. Abschnitt: Monitoring und Berichterstattung</b> |              |
| § 9 Kreislaufwirtschaftsrat und Fortschrittsberichte  | <b>S. 12</b> |
| § 10 Monitoring- und Evaluierungssystem               | <b>S. 14</b> |
| § 11 Nachsteuerungsmechanismus                        | <b>S. 15</b> |
| <b>4. Abschnitt: Zusätzliche Maßnahmen</b>            |              |
| § 12 Beschäftigung und Qualifizierung                 | <b>S. 16</b> |
| § 13 Konsument:innen                                  | <b>S. 17</b> |
| § 14 Öffentliche Beschaffung und Förderungen          | <b>S. 18</b> |
| <b>5. Abschnitt: Schlussbestimmungen</b>              |              |
| § 15 Vollziehung                                      |              |
| § 16 Inkrafttreten                                    | <b>S. 19</b> |
| <b>Anhang 1</b>                                       |              |
| <b>Anhang 2</b>                                       | <b>S. 20</b> |



---

IMPRESSUM: Medieninhaberin, Eigentümerin und Verlegerin: Umweltschutzorganisation GLOBAL 2000, Neustiftgasse 36, 1070 Wien, Tel. (01) 812 57 30, E-Mail: office@global2000.at, www.global2000.at, ZVR: 593514598, Projektleitung: Anna Leitner (GLOBAL 2000), Autor:innen: Gerlinde Schörghofer (ÖKOBÜRO), Daniel Ennöckl (Institut für Rechtswissenschaften, BOKU University), Redaktion & Grafik: Astrid Breit, Bildquellen: GLOBAL 2000 (Nicole Imre/S. 23\_Portrait Anna Leitner), Canva (Getty Images Signature-MivPiv/Cover\_Fahrradreparatur, Geraldine Hurteau/S. 23\_Gräser), 1. Auflage 2026.

**GLOBAL 2000 ist die größte österreichische Umweltschutzorganisation. Wir setzen uns ein für eine intakte Natur und Umwelt und eine lebenswerte Zukunft für alle. Gemeinsam mit hunderttausenden Menschen an unserer Seite bewegen wir Gesellschaft, Politik und Wirtschaft. Wir benennen Probleme, decken Missstände auf und zeigen Lösungen für eine nachhaltige Zukunft. Unsere Unterstützer:innen sichern dabei mit ihren Spenden unsere unabhängige Arbeit. Gemeinsam kämpfen wir für das Schöne.**



# EINLEITUNG

Am 2. April ist der österreichische Welterschöpfungstag. Würden alle Menschen so leben wie wir hier in Österreich, dann bräuchten wir vier Erden statt einer. So können wir nicht weitermachen. Es gilt, die Verschwendung von Ressourcen zu beenden, die Müllflut zu stoppen und unser Klima wieder in den Griff zu bekommen. Wir wissen: Österreich ist schöner ohne Müll. Eine wichtige Lösung im Kampf gegen die Verschwendung liegt in der Kreislaufwirtschaft.

Im Dezember 2022 hat die Vorgängerregierung bereits eine Kreislaufwirtschaftsstrategie verabschiedet. Darin heißt es: „Um die Verbindlichkeit und die Geschwindigkeit der Transformation zur Kreislaufwirtschaft insgesamt zu erhöhen, sollten Ziele, Grundsätze und Aufgaben mittelfristig analog zum Klimaschutzgesetz in einem Kreislaufwirtschaftsgesetz verankert werden.“ Seit der Verabschiedung hat sich einiges in Österreich getan, doch die gesetzliche Verankerung – und damit der wirklich große Schub für die Kreislaufwirtschaft – fehlt. Das Ziel von 7 Tonnen Materialfußabdruck pro Person und Jahr ist ohne gesetzliche Verankerung nicht erreichbar.

Wie kann nun ein solches Kreislaufwirtschaftsgesetz, das die Ziele der Strategie und die Verantwortung für ihre Erreichung gesetzlich verankert, aussehen? Nachdem eine Regierungsvor-

lage fehlt, hat Österreichs größte unabhängige Umweltschutzorganisation GLOBAL 2000 beschlossen, selbst einen Vorschlag vorzulegen. Mit Unterstützung der AK Wien beauftragten wir das ÖKOBÜRO und den Leiter des Instituts für Rechtswissenschaften an der BOKU University Univ.-Prof. Daniel Ennöckl mit der Erstellung eines Entwurfs, den wir hiermit präsentieren.

Österreich ist bereits in vielen Bereichen ein Pionier der Kreislaufwirtschaft, etwa in lokalen Reparaturnetzwerken oder in der Industrie. Doch erst ein Gesetz, das diese Bemühungen von der Nische in den Mainstream hebt, wird Ordnung in den Fleckerlteppich bringen und den Ressourcenverbrauch im notwendigen Ausmaß reduzieren. Österreich braucht einen Plan, denn wenn das Konto zu lange und zu tief überzogen ist, ist der Preis – eine kaputte Erde – einfach zu hoch.

Unser Vorschlag ist als Diskussionsgrundlage zu verstehen. Wir wünschen uns rege Beteiligung, denn alle Sektoren, Verwaltungsebenen, die Zivilgesellschaft, Gewerkschaften und Bürger:innen sind letztlich gemeinsam verantwortlich für den Umbau zu einer echten Kreislaufwirtschaft. Mit einem Kreislaufwirtschaftsgesetz können wir in den nächsten Jahrzehnten unseren Welterschöpfungstag wieder dorthin bringen, wo er hingehört: ans Ende des Jahres.

# 1. ABSCHNITT:

## Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Zweck des Gesetzes

(1) Ziel dieses Gesetzes ist, die Transformation der österreichischen Wirtschaft von einer linearen hin zu einer Kreislaufwirtschaft bis 2050 zu bewirken, um die Klimaneutralität bis 2040 und den Schutz unserer Wirtschafts- und Lebensgrundlagen auch im Sinne der Generationengerechtigkeit und im Lichte des Bundesverfassungsgesetzes über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung, BGBl I 111/2013, zu sichern.

(2) Zweck dieses Gesetzes ist, den Gesamtmaterial- und Ressourcenbedarf zu vermindern und die Lebensdauer von Produkten, etwa durch Wiederverwendung, Reparatur oder Aufarbeitung, zu verlängern.

(3) Zweck dieses Gesetzes ist die sozial gerechte Transformation der österreichischen Wirtschaft von einer linearen hin zu einer Kreislaufwirtschaft bis 2050.

(4) Zweck dieses Gesetzes ist, im Zuge der Transformation von einer linearen Wirtschaft zur Kreislaufwirtschaft die Entstehung regionaler Wertschöpfung sowie die Schaffung und Sicherung von qualitativ hochwertigen, nachhaltigen und sozial abgesicherten Arbeitsplätzen zu fördern.

(5) Zweck dieses Gesetzes ist, Maßnahmen und Infrastrukturen zu schaffen, die eine Partizipation von Konsumentinnen und Konsumenten bzw. Bürgerinnen und Bürger in der Kreislaufwirtschaft ermöglichen.

(6) Zweck dieses Gesetzes ist, auf Grundlage der österreichischen Kreislaufwirtschaftsstrategie und deren Fortschrittsbericht(en) die Verminderung des Ressourcenverbrauchs in Österreich in absoluten Zahlen, die Vermeidung von Abfällen und Schadstoffen sowie die Verringerung der Treibhausgas-Emissionen zu fördern.

(7) (Verfassungsbestimmung) Die Erlassung, Aufhebung und Vollziehung von Vorschriften, wie sie in diesem Bundesgesetz enthalten sind, sind auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das B-VG etwas anderes bestimmt. Die in diesem Bundesgesetz geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von den dazu in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Behörden versehen werden.

## § 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Bundesgesetzes bezeichnet der Ausdruck:

(1) „**Kreislaufwirtschaft**“ ein Wirtschaftssystem, in dem der Ressourceneinsatz in einer verbindlichen Prioritätenfolge erstens vermieden und reduziert, zweitens durch Verlängerung der Produktnutzung verlangsamt und drittens durch Schließung von Stoffkreisläufen wieder in den Wirtschaftskreislauf zurückgeführt wird.

(2) „**Inländischer Materialverbrauch** (Domestic Material Consumption, DMC)“ eine Messgröße, anhand derer der Materialverbrauch einer Volkswirtschaft dargestellt werden kann und die sich aus den Inlandsentnahmen plus Importen abzüglich Exporte berechnen lässt.

(3) „**Material-Fußabdruck** (Material Footprint, MF)“ den inländischen Materialverbrauch zuzüglich des Rohstoffbedarfs für importierte Halb- und Fertigwaren abzüglich der entsprechenden Exporte, der damit den global erforderlichen Rohstoffeinsatz darstellt, der für die Bereitstellung der Güter und Dienstleistungen des inländischen Endverbrauchs notwendig ist.

(4) „**Zirkularitätsrate** (Circular Material Use Rate, CMU)“ die Nutzungsrate wiederverwendbarer Stoffe, womit die Wiederverwendung der in Österreich eingesetzten Materialressourcen dargestellt werden kann.

(5) „**Rohstoffgruppen**“ die Einteilung der gesamten Rohstoffe in die Gruppen „Nichtmetallische Mineralstoffe“, „Biomasse“, „Fossile Energieträger“, „Metalle“ und „nicht zuordenbare Güter“.

(6) „**Stelle**“ Exekutiv- und Legislativorgane des Bundes und der Länder, wie Behörden, Landtage oder der Nationalrat.

## § 3 Nationale Kreislaufwirtschaftsziele

(1) Der inländische Materialverbrauch gemäß § 2 Z 2 ist bis 2030 auf 14 Tonnen pro Kopf und Jahr zu senken.

(2) Der österreichische Material-Fußabdruck gemäß § 2 Z 3 ist bis 2050 auf 7 Tonnen pro Kopf und Jahr zu senken.

(3) Ziel ist, die Zirkularitätsrate bis 2030 auf 18 % zu steigern.

(4) In Ergänzung dieser Ziele hat die Bundesregierung auf Vorschlag des Kreislaufwirtschaftsrates gemäß § 9 Abs. 6 per Verordnung festzulegen:

- a. ein Ziel für den inländischen Materialverbrauch bis 2050;
- b. ein Zwischenziel für den Material-Fußabdruck gemäß Abs. 2 bis 2030;
- c. Zwischenziele für die Ziele gemäß Abs. 1 und Abs. 2 bis 2040;
- d. Sektorenziele für die Sektoren nach Anhang 1 zur Erreichung der

nationalen Kreislaufwirtschaftsziele gemäß Abs. 1 bis 4. Dafür wird der Material-Fußabdruck als Messwert herangezogen. Für die in diesem Absatz festzu-legenden Zielwerte hat die Bundesregierung in der Verordnung die Berechnungsmethoden anzugeben.

# 2. ABSCHNITT:

## Instrumente

### § 4 Steuerungsgruppe

- (1) Es wird eine Steuerungsgruppe – Kreislaufwirtschaft eingerichtet.
- (2) Die Steuerungsgruppe setzt sich zusammen aus dem Bundesminister oder der Bundesministerin des:
  - a. Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft,
  - b. Bundesministeriums für Wirtschaft, Energie und Tourismus,
  - c. Bundesministeriums für Innovation, Mobilität und Infrastruktur,
  - d. Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz,
  - e. Bundesministeriums für Frauen, Wissenschaft und Forschung,
  - f. Bundesministeriums für Finanzen,
  - g. Bundeskanzleramts
- (3) sowie drei Vertreterinnen oder Vertretern der Bundesländer. Den Vorsitz hat der Bundesminister oder die Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft. Die Steuerungsgruppe kann Expertinnen oder Experten aus dem Kreislaufwirtschaftsrat zur Beratung hinzuziehen.
- (4) Die Steuerungsgruppe erarbeitet auf Basis der Empfehlungen des erweiterten Kreislaufwirtschaftsrates sektorale Entwicklungspläne nach § 5 und legt diese der Bundesregierung vor. Abweichungen von den Empfehlungen des Kreislaufwirtschaftsrates sind durch die Steuerungsgruppe zu begründen und zu veröffentlichen.
- (5) Die Steuerungsgruppe hat eine Geschäftsordnung zu beschließen, in der Frequenz und Modalitäten ihrer Sitzungen geregelt werden. Sitzungen müssen mindestens halbjährlich abgehalten werden.

## § 5 Sektorale Entwicklungspläne

(1) Die Steuerungsgruppe hat innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes und danach mindestens alle sechs Jahre sektorale Entwicklungspläne zu beschließen, die auf den Vorschlägen des erweiterten Kreislaufwirtschaftsrates beruhen. Diese Pläne dienen der Erreichung der im ersten Abschnitt festgelegten (Sektoren-)Ziele und umfassen mindestens die in Anhang 1 festgelegten Sektoren. Sektorenübergreifende Maßnahmen werden den jeweiligen Sektoren anteilmäßig zugerechnet.

(2) Die sektoralen Entwicklungspläne müssen die Mindestinhalte nach Anhang 2 umfassen.

(3) Alle in den sektoralen Entwicklungsplänen festgeschriebenen Maßnahmen müssen:

- a. einer Stelle gemäß § 2 Z 6 zugewiesen werden, die für das Voranbringen der Umsetzung verantwortlich ist. Liegt die Umsetzung einer Maßnahme in der Kompetenz mehrerer Stellen, muss dennoch eine einzige Stelle mit der Koordinierung der Umsetzung betraut werden;
- b. mit Fristen versehen werden, auf deren Einhaltung die für das Voranbringen der Umsetzung verantwortliche Stelle gemäß § 2 Z 6 hinzuwirken hat.

(4) Alle sechs Jahre sind neue Entwicklungspläne zu erstellen, die auf den Fortschrittsberichten des Kreislaufwirtschaftsrates basieren.

(5) Bei der Erstellung der sektoralen Entwicklungspläne ist auf die soziale Verträglichkeit der Maßnahmen zu achten, insbesondere durch die zusätzlichen Maßnahmen des vierten Abschnitts in den Bereichen Beschäftigung, Arbeitsbedingungen und betriebliche Mitbestimmung. Sektorspezifische Maßnahmen dürfen diese nicht konterkarieren.

(6) Die sektoralen Entwicklungspläne sind unter Berücksichtigung von anderen relevanten Plänen und Programmen zu erstellen. Bei der Erstellung der Entwicklungspläne ist auf Synergien und Kohärenz der Maßnahmen mit den Maßnahmen des Nationalen Energie- und Klimaplanes zu achten. Die Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002, BGBl I 102/2002, bleiben unberührt.

## § 6 Beteiligung & Rechtsschutz der Öffentlichkeit

(1) Vor Beschluss der sektoralen Entwicklungspläne ist eine wirksame Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Der Öffentlichkeit ist mindestens acht Wochen Zeit zur Stellungnahme zu geben. Diese Stellungnahmen sind ernsthaft und angemessen in der Überarbeitung zu berücksichtigen.

(2) Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt sind, Landesumwelthanwaltschaften sowie je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Wirtschaftskammer Österreich, der Landwirtschaftskammer Österreich, der Bundesarbeitskammer und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes können innerhalb von vier Monaten nach Veröffentlichung des jeweiligen Entwicklungsplans beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft einen begründeten Antrag auf Überprüfung der Entwicklungspläne hinsichtlich der Geeignetheit der darin enthaltenen Maßnahmen in Anbetracht der Erreichung der nationalen Kreislaufwirtschaftsziele sowie der Sektorenziele stellen. Über diesen Antrag entscheidet das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft per Bescheid.

(3) Natürliche Personen mit Wohnsitz im Bundesgebiet, Landesumwelthanwaltschaften sowie Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs 7 UVP-G 2000 anerkannt sind, können beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft einen begründeten Antrag auf Fortschreibung der Entwicklungspläne stellen, wenn die gemäß § 5 Abs 2 vorgesehene Frist von sechs Jahren überschritten wurde.

(4) Bei Überschreitung der Frist von sechs Jahren für die Fortschreibung des jeweiligen Entwicklungsplans gemäß § 5 Abs. 2 hat das Bundesministerium unverzüglich mit der Fortschreibung zu beginnen. Wurde die Frist von sechs Jahren für die Fortschreibung nicht überschritten, hat das Bundesministerium den Antrag innerhalb von acht Wochen nach Erhalt mit Bescheid abzuweisen.

(5) Den Antragsberechtigten gemäß Abs 2 und 3 steht das Recht zu, Beschwerde gegen die Bescheide nach Abs 2 und 3 an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben.

## § 7 Ressourcencheck

(1) Alle nach Inkrafttreten dieses Gesetzes neu beschlossenen Bundesgesetze und Verordnungen des Bundes sind gemäß § 17 auf ihre Auswirkungen auf die Kreislaufwirtschaftsziele zu überprüfen.

(2) Im Rahmen der Prüfung der Rechtsvorhaben nach Abs 1 sind auch soziale Faktoren im Zusammenhang mit der Kreislaufwirtschaft zu berücksichtigen, insbesondere:

- a. Beschäftigung, einschließlich Zahl und Qualität von Arbeitsplätzen, Arbeitsbedingungen und betrieblicher Mitbestimmung,
- b. bezahlte und unbezahlte Arbeit,
- c. regionale Wertschöpfung,
- d. Leistbarkeit für einkommensarme Haushalte, um keine überproportionale Belastung zu erzeugen.

(3) Stellt sich im Rahmen des Ressourcenchecks gemäß § 7 Abs 2 heraus, dass ein Vorhaben voraussichtlich erhebliche negative Auswirkungen auf die Kreislaufwirtschaftsziele und/oder die Kriterien des Abs 2 haben wird, ist in einem ersten Schritt zu prüfen, ob alternative Ausgestaltungen des Vorhabens geeignet sind, diese Auswirkungen zu vermindern oder zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, sind in einem zweiten Schritt geeignete Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung der negativen Auswirkungen zu prüfen. Ist dies nicht möglich, sind in einem letzten Schritt Kompensationsmaßnahmen für die negativen Auswirkungen des Rechtsvorhabens im Sinne des § 8 zu treffen. Können keine ausreichenden Kompensationsmaßnahmen ergriffen werden, ist vom Vorhaben abzusehen.

## § 8 Kompensationsmechanismen

- (1) Werden durch den Ressourcencheck gemäß § 7 Abs. 2 erhebliche negative Auswirkungen auf die Erreichung der Kreislaufwirtschaftsziele oder auf die soziale Verträglichkeit festgestellt, sind gleichzeitig mit dem Vorhaben entsprechende Kompensationsmaßnahmen zu ergreifen.
- (2) Dem erweiterten Kreislaufwirtschaftsrat steht das Recht zu, Vorschläge für Kompensationsmaßnahmen einzubringen.

# 3. ABSCHNITT:

## Monitoring und Berichterstattung

### § 9 Kreislaufwirtschaftsrat & Fortschrittsberichte

(1) Der Kreislaufwirtschaftsrat wird als ein Gremium aus den nach Abs. 2 bestehenden Personen eingerichtet, das unabhängig und weisungsfrei ist und nur mit den nach diesem Bundesgesetz festgelegten Aufgaben betraut werden darf.

(2) Die Mitglieder des Kreislaufwirtschaftsrates werden durch die Steuerungsgruppe bestellt. Der Kreislaufwirtschaftsrat setzt sich zusammen aus:

- a. vier Expertinnen oder Experten aus den Bereichen Klimawissenschaften oder Umweltwissenschaften, die an einer österreichischen Universität, Hochschule oder außeruniversitären Forschungseinrichtung tätig sind,
- b. vier Expertinnen oder Experten aus den Bereichen Sozialwissenschaften, Rechtswissenschaften und Wirtschaftswissenschaften, die an einer österreichischen Universität, Hochschule oder außeruniversitären Forschungseinrichtung tätig sind,
- c. zwei Expertinnen oder Experten aus den Disziplinen der Z1 oder Z 2, die an einer ausländischen Universität, Hochschule oder außeruniversitären Forschungseinrichtung tätig sind.

(3) In erweiterter Zusammensetzung wird dem Kreislaufwirtschaftsrat zusätzlich je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Wirtschaftskammer Österreich, der Landwirtschaftskammer Österreich, der Bundesarbeitskammer, des Österreichischen Gewerkschaftsbundes sowie einer anerkannten Umweltorganisation gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 beigezogen.

(4) Bei der Besetzung des Kreislaufwirtschaftsrats ist auf eine gleichberechtigte Verteilung der Geschlechter zu achten. Die Mitglieder sind fünf Jahre im Amt, wobei eine einmalige Wiederwahl zulässig ist. Der oder die Vorsitzende und dessen Stellvertreter oder deren Stellvertreterin werden unter den Mitgliedern gewählt, wobei auf eine geschlechtergerechte Zusammensetzung geachtet werden muss.

(5) Der Kreislaufwirtschaftsrat tritt viermal jährlich zusammen und erstellt im Abstand von zwei Jahren – erstmals drei Jahre nach Erscheinen der ersten sektoralen Entwicklungspläne – jeweils bis zum Ende des ersten Quartals Fortschrittsberichte.

(6) Der erweiterte Kreislaufwirtschaftsrat übermittelt spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die für die Erstellung der Verordnung gemäß § 3 Abs. 4 notwendigen Daten und Zielwerte an die Bundesregierung.

(7) In den Fortschrittsberichten analysiert der Kreislaufwirtschaftsrat die Wirkung der Maßnahmen der sektoralen Entwicklungspläne, insbesondere hinsichtlich der Erreichbarkeit der Kreislaufwirtschaftsziele gemäß § 3. Dabei zieht er die Monitoringberichte gemäß § 10, die er ein halbes Jahr vor Fälligkeit der Fortschrittsberichte erhält, heran. Die Fortschrittsberichte werden der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

(8) Im Rahmen der Fortschrittsberichte legt der Kreislaufwirtschaftsrat bei Abweichen der Messwerte von den Kreislaufwirtschaftszielen gemäß § 3 bzw. den in den sektoralen Entwicklungsplänen festgelegten Zielwerten Vorschläge zur Nachsteuerung vor.

(9) Der Kreislaufwirtschaftsrat erarbeitet in seiner erweiterten Zusammensetzung erstmals ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Empfehlungen für die Maßnahmen, die in den sektoralen Entwicklungsplänen gemäß § 5 beschlossen werden, und leitet diese an die Steuerungsgruppe weiter.

(10) Der Kreislaufwirtschaftsrat wird durch das Kreislaufwirtschaftsbüro zur Nachsteuerung gemäß §11 unterstützt. Dieses wird im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft eingerichtet, besteht aus Fachexpertinnen und Fachexperten im Bereich Kreislaufwirtschaft und agiert unter der Leitung des Kreislaufwirtschaftsrates.

## § 10 Monitoring- & Evaluierungssystem

(1) In Ergänzung der Berichtspflichten des Nationalen Energie- und Klimaplan hat der Bundesminister oder die Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft jedes zweite Jahr bis zum Ende des dritten Quartals im Jahr nach dem Erscheinen der ersten sektoralen Entwicklungspläne:

- a. den Inländischen Materialverbrauch je Sektor und Rohstoffgruppe,
- b. den Material-Fußabdruck,
- c. die Zirkularitätsrate,
- d. sowie eine Prognose der erwartbaren Entwicklungen des

Ressourcenverbrauchs aller Indikatoren in a. bis c. in Form eines Monitoringberichts dem erweiterten Kreislaufwirtschaftsrat und der Steuerungsgruppe vorzulegen.

(2) Der Bundesminister oder die Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft kann sich für die Ausarbeitung und Aufbereitung der Daten im Zuge der Erstellung des Monitoringberichts des Umweltbundesamts bedienen.

(3) Der Monitoringbericht ist dem erweiterten Kreislaufwirtschaftsrat und der Steuerungsgruppe zu übermitteln.

## § 11 Nachsteuerungsmechanismus

((1) Dieser Nachsteuerungsmechanismus dient als Instrument, um die Erreichung der Kreislaufwirtschaftsziele gemäß § 3 sicherzustellen, falls es an der Effektivität der Maßnahmen in den Entwicklungspläne gemäß § 5 mangelt.

(2) In den Fortschrittsberichten des Kreislaufwirtschaftsrates hat dieser darzulegen, ob es Nachsteuerungsmechanismen bedarf, um die in diesem Bundesgesetz festgeschriebenen Kreislaufwirtschaftsziele zu erreichen. Wird dies in den Fortschrittsberichten festgeschrieben, hat die Steuerungsgruppe unverzüglich entsprechende Maßnahmen auszuarbeiten.

(3) Der erweiterte Kreislaufwirtschaftsrat erarbeitet Vorschläge für diese Nachsteuerungsmaßnahmen und legt sie der Steuerungsgruppe vor.

(4) Natürliche Personen mit Wohnsitz im Bundesgebiet, Landesumweltanwaltschaften sowie Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt sind, können beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft einen begründeten Antrag auf Feststellung der Untätigkeit stellen, wenn die Bundesministerin oder der Bundesminister die Nachsteuerungsmaßnahmen nicht innerhalb von sechs Monaten ab Veröffentlichung der Fortschrittsberichte in Kraft setzt.

# 4. ABSCHNITT:

## Zusätzliche Maßnahmen zu den sektoralen Entwicklungsplänen

### § 12 Beschäftigung und Qualifizierung

(1) Zur Erreichung der Zielsetzung gemäß § 1 Abs. 3 und ergänzend zum Just-Transition-Aktionsplan Aus- und Weiterbildung ist vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz in Kooperation mit dem Arbeitsmarktservice, der Bundesarbeitskammer und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund sowie unter Einbeziehung weiterer relevanter Akteure ein Aktionsplan Beschäftigung in der Kreislaufwirtschaft auszuarbeiten.

(2) Als Grundlage für den Aktionsplan Beschäftigung in der Kreislaufwirtschaft ist eine Analyse der bestehenden, sich verändernden und potenziellen Wertschöpfungsnetzwerke der Kreislaufwirtschaft durchzuführen. Diese Analyse hat insbesondere die Entstehung, Verschiebung und den Wegfall von Tätigkeiten, Qualifikationsbedarfen und Beschäftigungsmöglichkeiten zu erfassen. Auf Basis dieser Analyse sind Roadmaps zur Entwicklung zentraler Wertschöpfungsketten der Kreislaufwirtschaft zu erstellen.

(3) Der Aktionsplan hat insbesondere folgende Maßnahmen zu enthalten:

- a. Sicherung und Schaffung von qualitativ hochwertigen Arbeitsplätzen im Zuge der Transformation zu einer Kreislaufwirtschaft,
- b. vorausschauende Ermittlung von Qualifikationsbedarfen sowie Aus-, Um- und Höherqualifizierung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, Beschäftigten und arbeitssuchenden Personen,
- c. Stärkung der regionalen Wertschöpfung und resilienter industrieller Strukturen im Bereich der Kreislaufwirtschaft,
- d. soziale Absicherung jener Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Arbeitsplatz durch die Transformation wesentlichen Änderungen unterliegt.

(4) Der Aktionsplan ist regelmäßig zu evaluieren und fortzuschreiben.

## § 13 Konsumentinnen und Konsumenten

Zur Erreichung der Zielsetzung gemäß § 1 Abs. 4 sind vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz Maßnahmen zu erarbeiten, die die Voraussetzungen für die niederschwellige Beteiligung von Konsumentinnen und Konsumenten an der Kreislaufwirtschaft schaffen. Dabei sind insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen:

- (1) Maßnahmen, die der Bereitstellung der Infrastruktur für Reparatur- und Sharing-Modelle dienen,
- (2) Maßnahmen gegen Marketingpraktiken, die Überkonsum fördern,
- (3) Maßnahmen für die Erhöhung der Kompetenz von Konsumentinnen und Konsumenten im Bereich Kreislaufwirtschaft,
- (4) Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung bei Bürgerinnen und Bürgern hinsichtlich nachhaltiger Konsumweisen – insbesondere Wartung, Nutzung und Weitergabe –, Abfallvermeidung und umweltgerechter Abfallentsorgung,
- (5) Maßnahmen zur Bindung von Fördermitteln an Geschäftsmodelle, die Überproduktion und Überkonsum reduzieren

## § 14 Öffentliche Beschaffung & Förderungen

(1) Zur Erreichung der Kreislaufwirtschaftsziele gemäß § 3 und im Einklang mit dem Aktionsplan für die Beschaffung nachhaltiger Produkte und Leistungen sowie im Rahmen der vergaberechtlichen Bestimmungen sind die öffentlichen Auftraggeber verpflichtet, durch ihr Verhalten gemäß Abs 2 zur Erfüllung der Kreislaufwirtschaftsziele gemäß § 3 beizutragen.

(2) Die Verpflichteten nach Abs. 1 haben bei der Beschaffung von Material oder Gebrauchsgütern, bei Bauvorhaben oder sonstigen Vorhaben Rohstoffe und Produkte bevorzugt anzuschaffen, die:

- a. ressourcenschonend produziert,
- b. aus wiederverwendetem oder nachwachsendem Material hergestellt,
- c. langlebig, reparaturfreundlich und wiederverwendbar

sind. Ist eine Wiederverwendung nicht möglich, soll bei der Entsorgung möglichst wenig schadstoffreicher Abfall entstehen. Diese Zielsetzungen sind im Rahmen der Zuschlagskriterien zu berücksichtigen.

(3) Von den Grundsätzen der Anschaffung von Rohstoffen und Produkten nach Abs. 2 kann abgewichen werden, wenn deutliche Mehrkosten entstehen oder die Anschaffung zulasten eines öffentlichen Interesses unzweckmäßig ist. Vergaberechtliche Bestimmungen bleiben von diesem Bundesgesetz unberührt.

(4) Im Rahmen der öffentlichen Beschaffung sowie bei öffentlichen Förderungen im Bereich der Kreislaufwirtschaft haben die zuständigen Stellen sicherzustellen, dass auch soziale Kriterien berücksichtigt werden, insbesondere:

- a. Sicherstellung fairer Arbeitsbedingungen,
- b. Maßnahmen zur Geschlechtergleichstellung und Nichtdiskriminierung,
- c. Anwendung branchenüblicher Kollektivverträge,
- d. Beschäftigung von am Arbeitsmarkt benachteiligten Personengruppen.

# 5. ABSCHNITT:

## Schlussbestimmungen

### § 15 Vollziehung

(1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit Abs. 2 nichts anderes bestimmt, die Bundesministerin oder der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft betraut.

(2) Mit der Vollziehung von § 3 Abs. 5, § 5 und § 9 Abs. 8 ist die Bundesregierung betraut.

### § 16 Inkrafttreten

Dieses Bundesgesetz tritt am Tag nach seiner Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

# ANHANG 1:

## Sektoren

Die Bundesregierung hat Zielwerte für die Reduktion des Material-Fußabdrucks für die einzelnen Sektoren bis zu den Jahren 2030, 2040 und 2050 zu berechnen und mittels Verordnung festzulegen.

Sektoren: 1. Bauwirtschaft und Infrastruktur  
2. Mobilität, Kunststoffe & Verpackungen  
3. Textilwirtschaft, Elektro- und Elektronikgeräte  
4. Informations- und Kommunikationstechnologien  
5. Biomasse  
6. Abfälle und Sekundärressourcen

# ANHANG 2:

## Mindestinhalte der sektoralen Entwicklungspläne

Die sektoralen Entwicklungspläne gemäß § 5 haben jedenfalls folgende Inhalte zu umfassen:

### **a. Bestandsaufnahme**

Darstellung der aktuellen Ausgangslage des jeweiligen Sektors, insbesondere in Bezug auf relevante Material- und Ressourcenströme, den Einsatz primärer und sekundärer Rohstoffe sowie Abfallentstehung und Abfallbehandlung,

Beschreibung bestehender rechtlicher, wirtschaftlicher und technischer Rahmenbedingungen.

### **b. Analyse der Potenziale**

Analyse der Potenziale entlang der Wertschöpfungsnetzwerke unter Berücksichtigung der Prioritätenfolge in der Kreislaufwirtschaft, wobei der Ressourceneinsatz: erstens vermieden und reduziert, zweitens durch Verlängerung der Produktnutzung verlangsamt und drittens durch Schließung von Stoffkreisläufen wieder in den Wirtschaftskreislauf zurückgeführt wird.

### **c. Identifizierung der wirksamsten Hebel**

### **d. Erreichung der sektoralen Ziele**

Zur Erreichung der sektoralen Ziele auf Basis der Bestands- und Potenzialanalyse sind folgende Punkte zu berücksichtigen: Bewertung und Priorisierung der identifizierten Maßnahmen, insbesondere nach ihrer potenziellen Wirkung auf die Kreislaufführung, ihrer Umsetzbarkeit sowie ihrem zeitlichen Wirkungsrahmen.

### **e. Darstellung der geplanten Transformationsmaßnahmen**

Darstellung der geplanten Transformationsmaßnahmen zur Nutzung der priorisierten Hebel.

### **f. Abschätzung der Auswirkungen der Maßnahmen**

Abschätzung der Auswirkungen der Maßnahmen auf Beschäftigung, Qualifikationsanforderungen und Arbeitsbedingungen (einschließlich betrieblicher Mitbestimmung) im jeweiligen Sektor.

### **g. Darstellung zusätzlicher Maßnahmen**

Darstellung zusätzlicher Maßnahmen zur Sicherstellung der sozialen Verträglichkeit, insbesondere der Leistbarkeit für einkommensarme Haushalte, um keine überproportionale Belastung für diese zu erzeugen.

### **Weitere gesetzliche Änderungen**

Durch den Beschluss des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KLW-G) wären folgende Änderungen erforderlich:

Ergänzung von § 17 Bundeshaushaltsgesetz 2013 um die in § 7 KLW-G aufgezählten Punkte.



**Anna Leitner MSc**  
GLOBAL 2000-Ressourcensprecherin

**Die beste Ressource ist die, die wir gar nicht  
erst verbrauchen. Für eine Abkehr vom  
Wegwerfsystem brauchen wir ein Umdenken  
hin zu echter Kreislaufwirtschaft.**



### **Kontakt**

GLOBAL 2000 – Friends of the Earth Austria  
Neustiftgasse 36, A-1070 Wien, Österreich  
[www.global2000.at](http://www.global2000.at)

### **Anna Leitner MSc**

[anna.leitner@global2000.at](mailto:anna.leitner@global2000.at)  
Telefon: +43 699 14 2000 22

---

## **DANKSAGUNG**

Wir danken allen Autor:innen, Gutachter:innen und Stakeholdern, die mit ihrem Fachwissen, ihrer Erfahrung und ihrem Engagement zur fundierten und umfassenden Erstellung dieses Rechtsgutachtens beigetragen haben.

---